

INFO



Raiffeisen Warenzentrale Kurhessen-Thüringen GmbH – 99427 Weimar

Raiffeisen-Warenzentrale
Kurhessen-Thüringen GmbH
Biogas Management Service
Schwanseestraße 102
99427 Weimar

Rundschreiben – 07 / 2010 - Biogasanlagenbetreiber -

Telefon: (03 64 3) 833 833
Telefax: (03 64 3) 833 839
Mobil: 0173 2702 768

mail: andreas.scherf@raiffeisen-kassel.de

3. August 2010

Vergütungsvoraussetzung „Technische und betriebliche Vorgaben nach § 6 Nr. 1 EEG“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 16 Abs. 6 EEG besteht für Strom aus Biogasanlagen mit einer über 100 Kilowatt hinausgehenden Leistung (maßgeblich ist die installierte Leistung)

ab dem 01.01.2011 kein Anspruch auf Vergütung,

wenn sie nicht mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet ist, auf die der Netzbetreiber zugreifen kann.

Anlagen, die nach dem 31.12.2008 in Betrieb gegangen sind, müssen die Voraussetzungen nach § 6 Nr. 1 EEG bereits jetzt einhalten.

Soweit Sie von der Verpflichtung betroffen sind und Sie noch keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Vergütungsvoraussetzung getroffen haben, empfehlen wir dringend, die notwendigen Schritte **unverzüglich** einzuleiten, da die Schaffung der technischen Voraussetzungen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann und Lieferengpässe nicht ausgeschlossen werden können.

Empfehlung

- (1) Die Vorgaben des Netzbetreibers für das Einspeisemanagement sollten umgehend erfragt und auf ihre Sachgerechtigkeit geprüft werden. Teilweise machen Netzbetreiber sehr kostengünstige Angebote für die Signalempfangseinrichtung. Soweit Netzbetreiber Vertragsangebote unterbreiten, die über den Kauf und den Einbau der Signalempfangseinrichtung hinausgehen, sollten diese genau geprüft werden.

folgende Funktionen müssen gewährleistet werden:

- betriebliche oder technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung mit Zugriffsrecht des Netzbetreibers.
- betriebliche oder technische Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung mit Zugriffsrecht des Netzbetreibers.

Mit dem Netzbetreiber sollte auch besprochen werden, wie aus dessen Sicht nachgewiesen werden soll, dass die notwendigen Einrichtungen errichtet worden sind.

INFO



- (2) Es ist sicherzustellen, dass die Einrichtung zum Empfang des Signals und die Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung vor dem 01.01.2011 installiert werden kann.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Einrichtung (technisch/betrieblich) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vor dem 01.01.2011 installiert wird. Hier kann es notwendig sein, umgehend mit den Lieferanten der BHKW Gespräche über eine effiziente und kostengünstige Umsetzung der Vorgaben aufzunehmen.
- (4) Soweit sich der Betreiber nicht für eine technische, sondern eine betriebliche Lösung entscheidet, sollte geprüft werden, ob die Vorgaben der Entscheidung der Clearingstelle EEG, die für Ende Juli angekündigt wurde, eingehalten werden.
Über die Entscheidung der Clearingstelle EEG werden wir sie, sobald diese auf der Homepage der Clearingstelle EEG veröffentlicht wurde, umgehend informieren.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Andreas Scherf
Biogas Management Service

P. S.: Wir betreuen und beraten Sie rund um das Thema Biogas.

